

2019

GRENZÄNDERUNGSVERTRAG der
Gemeinden Oberweser und Wahlsburg

Oberwe
Wahl

er
burg

11.06.2019

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
§ 1 Zusammenschluss	4
§ 2 Umfang der Gebietsänderung.....	4
§ 3 Name, Postleitzahl, Straßen.....	4
§ 4 Wappen, Flagge und Logo.....	4
§ 5 Rechtsnachfolge.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner.....	5
§ 7 Vorläufige Gemeindevertretung, vorläufiger Gemeindevorstand, Festsetzung der Wahltermine, Bestellung eines Staatsbeauftragten und seines Stellvertreters und Festlegung der Größe der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes.....	5
§ 8 Ortsbeiräte.....	7
§ 9 Ortsrecht.....	7
§ 10 Bauleitpläne	8
§ 11 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	8
§ 12 Beschäftigte und Personalräte.....	8
§ 13 Bisheriger Bürgermeister und Versorgungsempfänger	9
§ 14 Organisationsstruktur	9
§ 15 Abstimmung von Stellungnahmen.....	9
§ 16 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinwohl, ehrenamtliches Engagement.....	9
§ 17 Brand- und Katastrophenschutz	9
§ 18 Jagdrecht.....	10
§ 19 Bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	10
§ 21 Ortsgerichte und Schiedsämter	10
§ 22 Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen.....	10
§ 23 Allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen, Haushaltsplan 2019	10
§ 24 Jahresabschluss, Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2019 und Vorjahre	11
§ 25 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020	11
§ 26 Haushaltsplanung 2020.....	11
§ 27 Wohlverhalten	12
§ 28 Nebenabreden	12
§ 29 Salvatorische Klausel.....	12

GRENZÄNDERUNGSVERTRAG

zum Zusammenschluss der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zum 01. Januar 2020

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg treffen vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung folgende Vereinbarung:

PRÄAMBEL

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg sind aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 16 Hessische Gemeindeordnung, HGO) übereingekommen, sich zu einer neuen Gemeinde zusammenzuschließen. Im Rahmen von Bürgerentscheiden (§ 8b HGO) am 28. Oktober 2018 haben die Bürgerinnen und Bürger der beteiligten Kommunen dieser Fusion mit deutlicher Mehrheit zugestimmt.

Mit einem Grenzänderungsvertrag wird dieses Bürgervotum umgesetzt. Er kommt durch eine einheitliche Beschlussfassung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zustande. Gesetzliche Grundlage ist § 16 Abs. 3 HGO. Vor der Beschlussfassung werden die Bürgerinnen und Bürger sowie der Landkreis gehört.

Zur Wirksamkeit des Grenzänderungsvertrages ist zudem die Genehmigung der oberen Kommunalaufsicht erforderlich.

Der Grenzänderungsvertrag und die darauf aufbauende Gemeindefusion sollen ein einheitliches Handeln sichern und die wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen und sozialen Bedingungen im Wesertal nach Kräften verbessern. Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO leisten hierzu einen wesentlichen Beitrag.

Ziele der Fusion sind schließlich, die notwendige soziale und technische Infrastruktur in allen Ortschaften zu sichern und die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger so niedrig wie möglich zu halten.

Die neue Gemeinde soll unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der künftigen Entwicklung eine bürgerfreundliche, effiziente Verwaltung gewährleisten und ein attraktiver Arbeitgeber sein. Sie eröffnet sich durch Synergien neue Handlungsspielräume, um dem Gemeinwohl auch in Zukunft dienen zu können. Dadurch kann ein lebens- und lebenswertes Umfeld in den ländlich peripheren Strukturen des Wesertals weiterentwickelt werden.

Ein wichtiger Aspekt im Grenzänderungsvertrag und damit für die neue Gemeinde ist die Beibehaltung und Stärkung der Ortsbeiräte, die eine aktive Bürgerbeteiligung ermöglichen und damit zur Stärkung der Identifikation beitragen. Die Ortsteile erhalten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Budgets zur eigenverantwortlichen Gestaltung. Ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch aller Ortsbeiräte mit dem Gemeindevorstand soll den besonderen Bedürfnissen der Ortsteile darüber hinaus verstärkt Gehör verschaffen und Einfluss auf die Entscheidungsvorbereitungen der Verwaltung nehmen.

Ziel der gemeinwohlorientierten Infrastruktur ist es auch, die aktive ehrenamtliche Tätigkeit der Vereine in allen Ortsteilen weiter zu unterstützen.

In diesem Sinne schaffen der Grenzänderungsvertrag und die darauf aufbauende Fusion eine wesentliche Voraussetzung für die neue Gemeinde in ihrer ländlich peripheren Struktur, gemeinsam und nachhaltig die Zukunft zu gestalten.

Insofern ist der Zusammenschluss ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und hat Vorbildcharakter für andere hessische Städte und Gemeinden. Die neue Gemeinde strebt weiterhin eine enge und vertiefte Zusammenarbeit mit den benachbarten Gemeinden dies und jenseits der hessisch-niedersächsischen Landesgrenze, den Landkreisen Kassel und Northeim und dem Land Hessen an und möchte die Chance sich bietender Fördermöglichkeiten nutzen.

§ 1 Zusammenschluss

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg schließen sich zum 01. Januar 2020 zu einer neuen Gemeinde zusammen.

§ 2 Umfang der Gebietsänderung

Das Gemeindegebiet der neu gebildeten Gemeinde umfasst die bisherigen Gemarkungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg.

§ 3 Name, Postleitzahl, Straßen

(1) Die neue Gemeinde führt den Namen Wesertal.

(2) Die bisherigen Ortsteile der

Gemeinde Oberweser:

Arenborn, Gewissenruh, Gieselwerder, Gottstreu, Heisebeck und Oedelsheim

Gemeinde Wahlsburg:

Lippoldsberg, Vernawahlshausen

werden Ortsteile der Gemeinde Wesertal.

(3) Die Gemeinde Wesertal erhält eine einheitliche Postleitzahl. Diese lautet: 34399.

(4) Doppelt vorhandene Straßennamen werden angepasst [Anlage 01]. Weitere doppelt vorhandene Straßennamen werden angepasst und von der jeweils zuständigen Gemeindevertretung Wahlsburg oder Oberweser bis zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des GÄV (§ 30) beschlossen. Die Umbenennung der Straßennamen dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Damit wird gewährleistet, dass die Einsatzkräfte wie Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei und Sonstige jederzeit und schnell die Einsatzorte erreichen können.

§ 4 Wappen, Flagge und Logo

(1) Das Wappen (§ 14 HGO) der neuen Gemeinde Wesertal wird bis zur Rechtswirksamkeit des GÄV (§ 30) entwickelt und in der konstituierenden Sitzung der vorläufigen Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal und im Rahmen der Beschlussfassung zur vorläufigen Hauptsatzung beschlossen.

(2) Die Flagge der neuen Gemeinde Wesertal (§ 14 HGO) wird bis zur Rechtswirksamkeit des GÄV (§ 30) entwickelt und in der konstituierenden Sitzung der vorläufigen Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal im Rahmen der Beschlussfassung zur vorläufigen Hauptsatzung beschlossen.

(3) In der Außendarstellung soll das Wappen durch ein Logo ergänzt werden.

§ 5 Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Wesertal ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg. Die Gemeinde Wesertal tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gebietskörperschaften ein.
- (2) Die Gemeinde Wesertal erfüllt insbesondere sämtliche Verpflichtungen, die die bisherigen Gemeinden im Zusammenhang mit Förderprogrammen, Flurbereinigungsverfahren, der Hessenkasse, dem Dorferneuerungsprogramm oder ähnlichen Projekten eingegangen sind.
- (3) Die Gemeinde Wesertal bekennt sich zu den bestehenden Partnerschaften der bisherigen Gebietskörperschaften und deren Ortsteilen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg aus den Mitgliedschaftsverhältnissen zur Beamtenversorgungskasse, zur Zusatzversorgungskasse und zur Bezüge- und Landesfamilienkasse der Kommunalen Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck (KVK) gehen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der Beamtenversorgungskasse und der weiteren betroffenen Satzungen der KVK nur dann auf die neue Gemeinde Wesertal als Rechtsnachfolgerin über, wenn diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Grenzänderungsvertrages die Mitgliedschaften bei der Beamtenversorgungskasse, der Zusatzversorgungskasse und der Bezüge- und Landesfamilienkasse der KVK erwirbt. Bei der Beamtenversorgungskasse, der Zusatzversorgungskasse und der Bezüge- und Landesfamilienkasse der KVK sollen deshalb für die neu entstehende Gemeinde Wesertal Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft gestellt werden. Diese Mitgliedschaften sollen mit Wirkung zum 01.01.2020 begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses Bürger und Einwohner (§ 8 HGO) der Gemeinde Wesertal mit allen Rechten und Pflichten (§§ 19 ff. HGO).
- (2) Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg für Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen/Einwohner maßgeblich sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer innerhalb der Gesamtgemarkung der Gemeinde Wesertal ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 7 Vorläufige Gemeindevertretung, vorläufiger Gemeindevorstand, Festsetzung der Wahltermine, Bestellung eines Staatsbeauftragten und seines Stellvertreters und Festlegung der Größe der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses gehen die kommunalen Organe (Gemeindevertretungen, Gemeindevorstände und Ortsbeiräte) der bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg unter.
- (2) Auf eine Nachwahl der neuen Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) wird gem. § 32 Abs. 3 letzter Satz KWG zugunsten der Durchführung der allgemeinen Wahl im März 2021 verzichtet.
- (3) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung der neuen Gemeindevertretung wird eine vorläufige Gemeindevertretung durch die am Grenzänderungsvertrag beteiligten Gemeinden Wahlsburg und Oberweser gebildet. Diese setzt sich aus den bisherigen Vertreterinnen/Vertretern der Gemeindevertretungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg

zusammen.

- (4) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung der neuen Gemeindevertretung wird ein vorläufiger Haupt- und Finanzausschuss durch die am Grenzänderungsvertrag beteiligten Gemeinden Wahlsburg und Oberweser gebildet. Dieser setzt sich aus den bisherigen Vertreterinnen/Vertretern der Haupt- und Finanzausschüsse der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg zusammen.
- (5) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung der neuen Ortsbeiräte werden vorläufige Ortsbeiräte durch die bisherigen Ortsbeiräte je bisherigem Ortsbezirk der am Grenzänderungsvertrag beteiligten Gemeinden Oberweser und Wahlsburg gebildet. Diese setzen sich aus den bisherigen Ortsbeiratsmitgliedern der jeweiligen Ortsbeiräte der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg unter Beibehaltung der bisherigen Vorsitzenden und Stellvertreter zusammen.
- (6) Die bisherige Einteilung der Wahlbezirke bleibt erhalten, solange keine zwingenden Gründe eine Änderung erforderlich machen (§ 3 KWG).
- (7) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung eines neuen Gemeindevorstandes wird ein vorläufiger Gemeindevorstand durch die am Grenzänderungsvertrag beteiligten Gemeinden Wahlsburg und Oberweser gebildet. Dieser besteht aus den Mitgliedern der bisherigen Gemeindevorstände der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg. § 41 HGO gilt analog.

Wird als Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter gem. § 7 Abs. 9 dieses Grenzänderungsvertrages eine Dritte/ein Dritter außerhalb der Mitglieder der bisherigen Gemeindevorstände und der vorläufigen Gemeindevertretung gewählt, erhöht sich die Zahl der Beigeordneten im vorläufigen Gemeindevorstand um eins.

- (8) Der Wahltermin für die gem. § 17 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 4 KWG erforderliche Bürgermeisterwahl wird auf den 10. Mai 2020 festgelegt. Den Tag der Stichwahl bestimmt der Landrat des Landkreises Kassel.
- (9) Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und dem Amtsantritt der neugewählten Bürgermeisterin/des neu gewählten Bürgermeisters der Gemeinde Wesertal werden die Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch eine Staatsbeauftragte/einen Staatsbeauftragten gem. § 17 Abs. 1 HGO wahrgenommen.

Für die Zeit zwischen dem rechtswirksamen Zusammenschluss und der Konstituierung der vorläufigen Gemeindevertretung werden die Aufgaben des Ersten Beigeordneten/der Ersten Beigeordneten durch eine stellvertretende Staatsbeauftragte/einen stellvertretenden Staatsbeauftragten wahrgenommen. In der konstituierenden Sitzung der vorläufigen Gemeindevertretung wird die Erste Beigeordnete/der Erste Beigeordnete gewählt. Mit der Wahl der/des Ersten Beigeordneten endet die Bestellung des/der stellvertretenden Staatsbeauftragten.

Der/Die Staatsbeauftragte und sein/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden vom Regierungspräsidium Kassel bestellt. Die Vertragspartner schlagen vor, den bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Oberweser als Staatsbeauftragten und den bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Wahlsburg als seinen Stellvertreter zu bestellen.

- (10) Die Zahl der Gemeindevertreter wird für die allgemeine Wahl 2021 gem. § 38 Abs. 1 HGO bestimmt. Von der Wahl der Herabsetzung gem. § 38 Abs. 2 HGO wird für diese Wahlzeit kein Gebrauch gemacht.
- (11) Die Festlegung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt durch die vorläufige Hauptsatzung der Gemeinde Wesertal.

§ 8 Ortsbeiräte

- (1) Die nachfolgenden Ortsteile bilden jeweils einen Ortsbezirk, für den ein Ortsbeirat gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 HGO gewählt wird:

Ortsteil	Einwohner Stand: 31.12.2018	Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirats
Arenborn	212	5 Mitglieder
Gewissenruh	106	5 Mitglieder
Gieselwerder	1.207	9 Mitglieder
Gottstreu	293	5 Mitglieder
Heisebeck	463	7 Mitglieder
Lippoldsberg	1.344	9 Mitglieder
Oedelsheim	906	9 Mitglieder
Vernawahlshausen	707	7 Mitglieder

Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt in Ortsbezirken

- mit bis zu 300 Einwohnerinnen/Einwohnern 5 Mitglieder
 - von 301 bis 800 Einwohnerinnen/Einwohnern 7 Mitglieder
 - über 800 Einwohnerinnen/Einwohnern 9 Mitglieder.
- (2) Die Ortsteile erhalten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Wesertal Budgets zur eigenverantwortlichen Gestaltung. Ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch aller Ortsbeiräte mit dem Gemeindevorstand soll den besonderen Bedürfnissen der Ortsteile darüber hinaus verstärkt Gehör verschaffen und Einfluss auf die Entscheidungsvorbereitungen der Verwaltung nehmen.
- (3) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal darf unbeschadet sonstiger kommunalverfassungsrechtlicher Bestimmungen für die im März 2021 beginnenden Wahlzeiten von den vorgenannten Absätzen 1 und 2 nur mit Zustimmung der betroffenen Ortsbeiräte abweichen.

§ 9 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg gilt bis zu einer Neuregelung über den Zeitpunkt des Zusammenschlusses hinaus. Hiervon ausgenommen sind nur die Hauptsatzungen. Auf Abs. 2 und 3 wird ausdrücklich Bezug genommen. Bis zur Wirksamkeit der vorläufigen Hauptsatzung der Gemeinde Wesertal bleiben die bisherigen Regelungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg jedoch in Kraft.
- (2) Die vorläufige Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal erlässt in ihrer konstituierenden Sitzung die vorläufige Hauptsatzung der Gemeinde Wesertal nach beigelegtem Muster [Anlage 02]. Die Bekanntmachung dieser vorläufigen Hauptsatzung hat unter Beachtung von Abs. 1 zu erfolgen.

- (3) In ihrer konstituierenden Sitzung soll die vorläufige Gemeindevertretung ferner folgende Satzung beschließen:

- Hebesatz-Satzung für die Grundsteuern A und B sowie die Gewerbesteuer.

Diese Satzung soll gemeinsam mit der vorläufigen Hauptsatzung unter Beachtung von Abs. 1 bekannt gemacht werden und einheitliche Steuersätze rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft setzen. Die Gemeindevertretungen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg sollen hierzu einheitliche Beschlussempfehlungen erarbeiten.

§ 10 Bauleitpläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinden Oberweser und Wahlsburg bestehenden rechtskräftigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne gelten als solche der Gemeinde Wesertal ohne zeitliche Begrenzung fort, es sei denn, diese werden aufgehoben oder geändert.

§ 11 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- (1) Die bisherigen öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1 HWG) der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg bilden mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wesertal.
- (2) Die bisherigen öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung (§ 37 Abs. 1 HWG) der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg bilden mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wesertal.

§ 12 Beschäftigte und Personalräte

- (1) Die Beschäftigten der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden in den Dienst der Gemeinde Wesertal übernommen. Den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhandenen Beschäftigten wird eine Besitzstandswahrung dahingehend zugesichert, dass ihre bisher erworbenen Ansprüche (Beschäftigtenzeiten und Eingruppierungen) umfassend übernommen werden. Dies gilt auch für die Gewährung von persönlichen Zulagen (§ 14 TVöD) und Erschwerniszuschlägen im Sinne von § 19 TVöD, solange die entsprechenden Arbeiten ausgeübt werden. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund des Fusionsprozesses werden für die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorhandenen Beschäftigten ausgeschlossen.
- (2) Ein Personalrat der Gemeinde Wesertal ist neu zu wählen; es gilt § 24 Abs. 3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG). Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung bestehenden Personalräte bestellen gemeinsam unverzüglich Wahlvorstände für die Neuwahlen. Die bisherigen Personalräte führen die Geschäfte gemeinsam bis zur Neuwahl im Rahmen eines Übergangsmandats für alle unter das HPVG fallenden Beschäftigten der Gemeinde Wesertal weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiter und finden auf alle Beschäftigten Anwendung.
- (4) Für die Beschäftigten gelten die Bestimmungen des TVöD in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Bisheriger Bürgermeister und Versorgungsempfänger

- (1) Der Bürgermeister der bisherigen Gemeinde Oberweser wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 bis zum Ende der Amtszeit, für die er gewählt ist, gem. § 27 Abs. 1 und 3 HBG in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das gem. § 40a Abs. 1 HGO ruhende Lebenszeitbeamtenverhältnis des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Oberweser geht gem. § 27 Abs. 1 HBG in Verbindung mit § 16 Beamtenstatusgesetz auf die Gemeinde Wesertal über. Es ruht bis zum Ende des einstweiligen Ruhestandes nach Abs. 1, es sei denn, der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Oberweser und die Gemeinde Wesertal einigen sich über eine frühzeitigere Rückübertragung des Amtes.
- (2) Für die Zeit zwischen dem regulären Ablauf der Amtszeit des Bürgermeisters von Wahlsburg zum 12. August 2019 und dem rechtswirksamen Zusammenschluss führt der Erste Beigeordnete der Gemeinde Wahlsburg nach § 47 HGO die Amtsgeschäfte für die restliche kurze Existenz der Gemeinde Wahlsburg bis zum 31. Dezember 2019 weiter.
- (3) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses vorhandenen Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg richtet sich nach § 27 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz. Die Gemeinde Wesertal trägt für die auf sie übergehenden Versorgungsempfänger die Versorgungslasten und gewährt die Beihilfen nach der Hessischen Beihilfeverordnung und sonstige gesetzliche Leistungen.

§ 14 Organisationsstruktur

Die Gemeinde Wesertal schafft unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der künftigen Entwicklung eine bedarfsorientierte Verwaltungs- und Organisationsstruktur. Der Zugang zu den Verwaltungsleistungen einschließlich persönlicher Beratung wird sichergestellt.

§ 15 Abstimmung von Stellungnahmen

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg geben bis zum endgültigen Abschluss des Fusionsprozesses im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich abgestimmte Stellungnahmen ab.

§ 16 Öffentliche Einrichtungen, Gemeinwohl, ehrenamtliches Engagement

- (1) Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg stellen bisher in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Einwohnerinnen/Einwohner die erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereit. Die Gemeinde Wesertal führt diese Einrichtungen und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit weitere öffentliche Einrichtungen (z.B. die Kindertageseinrichtungen) bedarfsorientiert und wohnortnah weiter.
- (2) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit und gemeinnütziger Organisationen.

§ 17 Brand- und Katastrophenschutz

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg mit ihren Abteilungen bilden ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wesertal. Es sind

eine neue Feuerwehrsatzung, eine neue Feuerwehrgebührensatzung sowie ein neuer Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Gemeinde Wesertal zu erstellen.

- (2) Bis zur Benennung einer neuen Gemeindebrandinspektorin/eines neuen Gemeindebrandinspektors führen die bisherigen Brandinspektoren ihr bisheriges Zuständigkeitsgebiet im Amt kommissarisch fort. Für die Wehrführungen gilt § 22 dieses Vertrages entsprechend.
- (3) Die Zusammenarbeit mit den derzeit bestehenden Feuerwehrvereinen bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Jagdrecht

Die Grenzen der Jagdbezirke der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg bleiben bis zu einer Neuregelung von der Fusion unberührt.

§ 19 Bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

- (1) Die bisher auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchgeführten Aufgaben zwischen den Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden mit Wirksamkeit des Zusammenschlusses zum 01. Januar 2020 von der Gemeinde Wesertal wahrgenommen.
- (2) Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit anderen Kommunen bleiben davon unberührt.

§ 20 Mitgliedschaften und sonstige Beteiligungen

Nach Genehmigung dieses Vertrages werden alle Organisationen, Vereine und ähnliche Institutionen, in denen eine oder beide der bisherigen Kommunen Mitglied oder anderweitig beteiligt sind, über den Zusammenschluss und die Rechtsnachfolge durch die Gemeinde Wesertal informiert.

§ 21 Ortsgerichte und Schiedsämter

- (1) Die fünf bisherigen Ortsgerichte bleiben in ihrer örtlichen Zuständigkeit und in der personellen Zusammensetzung bis zu einer Neuregelung nach § 1 Abs. 3 und 4 Hessisches Ortsgerichtsgesetz bestehen.
- (2) Die bisher vier Schiedsämter bleiben in ihrer örtlichen Zuständigkeit und in ihrer personelle Besetzung bis zu einer Neuregelung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessisches Schiedsamtsgesetz bestehen.

§ 22 Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen

Bisher bestehende Bestellungen, Berufungen und Beauftragungen (z.B. Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, Gleichstellungsbeauftragte, Wildschadenschätzerin/Wildschadenschätzer) gelten für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich in der personellen Besetzung bis zu einer Neuregelung fort.

§ 23 Allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen, Haushaltsplan 2019

- (1) Die Gemeindevorstände Oberweser und Wahlsburg werden nach Genehmigung dieses Vertrages unverzüglich sämtliche beschlossenen und noch nicht abgeschlossenen Investitionen und

Investitionsförderungsmaßnahmen auflisten und der jeweils anderen Kommune zur Verfügung stellen. Bei bereits begonnenen Maßnahmen ist die bisherige Abwicklung analog § 17 Abs. 1 Nr. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu erläutern. Gemäß § 12 Abs. 2 GemHVO erstellte Unterlagen sind auf Nachfrage zugänglich zu machen.

- (2) Bestehende Kreditermächtigungen aus Vorjahren gem. § 103 Abs. 3 HGO sowie sämtliche übertragene Ermächtigungen gem. § 21 Abs. 1 bis 4 GemHVO werden ebenfalls unverzüglich aufgelistet und zugänglich gemacht.
- (3) Berichte, die aufgrund einer Vorschrift der HGO, der GemHVO, Erlassen sowie aufsichtsbehördlicher Weisung oder einer sonstigen Regelung der jeweiligen Vertretungskörperschaft vorgelegt werden müssen, werden unaufgefordert und zeitgleich auch dem anderen Vertragspartner zur Information der dortigen Gremien zur Verfügung gestellt.
- (4) Abs. 3 gilt sinngemäß auch für alle Vorlagen in Zusammenhang mit der Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2019 mit allen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich der Fortschreibung des Investitionsprogramms sowie der Ergebnis- und Finanzplanung, etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen und etwaiger Haushaltssicherungskonzepte.

§ 24 Jahresabschluss, Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2019 und Vorjahre

- (1) Das Vermögen, die Rechte und Pflichten der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg gehen am 01. Januar 2020 vollständig auf die Gemeinde Wesertal über.
- (2) Für die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg hat die Gemeinde Wesertal als Rechtsnachfolgerin gem. § 112 HGO zum 31. Dezember 2019 jeweils einen Jahresabschluss und Gesamtabchluss, soweit erforderlich, aufzustellen. Die Gemeinde Wesertal hat bisher angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beizubehalten, sofern eine Änderung nicht aus zwingenden Gründen erforderlich ist.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse vergangener Jahre, sofern diese noch nicht erstellt sind.

§ 25 Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020

- (1) Die Gemeinde Wesertal stellt nach § 109 Abs. 3 HGO ihre Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020 auf.
- (2) Ergibt sich bei der Aufstellung der Bilanz für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2020 Vermögensgegenstände oder Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Ansatz nachzuholen. Dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände oder Schulden am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für die auf die Vermögensänderung folgende Bilanz. Eine Berichtigung kann letztmalig in der vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Bilanz vorgenommen werden. Vorherige Bilanzen sind nicht zu berichtigen.

§ 26 Haushaltsplanung 2020

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans der Gemeinde Wesertal für das Haushaltsjahr 2020 werden von den Gemeindevorständen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg so vorbereitet, dass sie vom vorläufigen Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal unverzüglich nach dem Zusammenschluss festgestellt und der vorläufigen Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal

zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden können (§ 97 HGO).

- (2) Entsprechendes gilt für das Investitionsprogramm der Gemeinde Wesertal (§ 101 Abs. 3 HGO).
- (3) Begonnene Maßnahmen der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden fortgeführt, soweit sie im Investitionsprogramm 2020 der Gemeinde Wesertal veranschlagt werden.

§ 27 Wohlverhalten

Die Gemeinden Oberweser und Wahlsburg sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Interessen der Gemeinde Wesertal entgegenstehen könnte.

§ 28 Nebenabreden

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- (2) Die Gemeindevorstände der Gemeinden Oberweser und Wahlsburg werden mit Beschlussfassung über diesen Vertrag ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte für den reibungslosen Verfahrensablauf zur Grenzänderung einzuleiten.

§ 29 Salvatorische Klausel

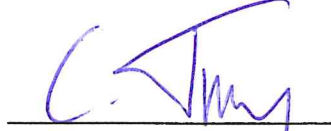
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der rechtswidrigen Regelungen soll diejenige Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der rechtswidrigen Regelung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sollte sich bis zum Wirksamwerden des Zusammenschlusses herausstellen, dass eine Regelung dieses Vertrages aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht realisierbar ist, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese durch eine dem ursprünglichen Regelungsziel entsprechende Formulierung zu ersetzen. Tritt diese Erkenntnis nach dem 01. Januar 2020 ein, so ist die Gemeinde Wesertal verpflichtet, so zu verfahren, wie es der betroffenen Regelung am ehesten entsprechen würde.

§ 30 Rechtswirksamkeit

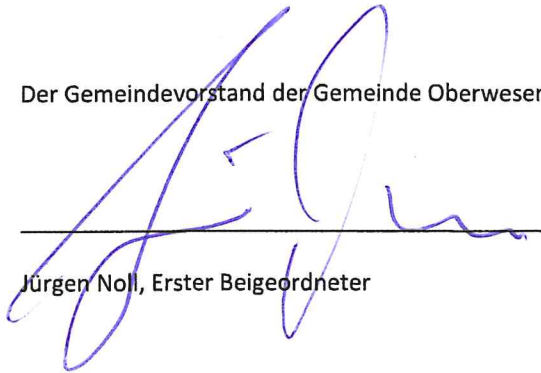
Gem. § 17 Abs. 1 HGO tritt der Grenzänderungsvertrag zum 01.01.2020 rechtswirksam in Kraft.

Oberweser, den 27. Juni 2019

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberweser



Cornelius Turrey, Bürgermeister

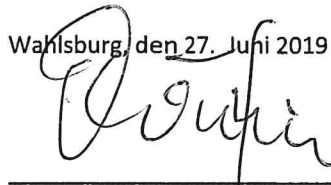


Jürgen Noll, Erster Beigeordneter



Wahlsburg, den 27. Juni 2019

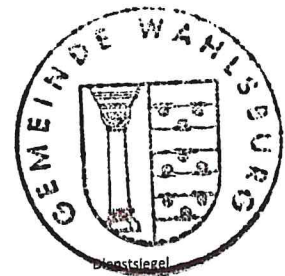
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wahlsburg



Jörg-Otto Quentin, Bürgermeister



Harald Henne, Erster Beigeordneter



Vorgemerkte Änderungen von Straßennamen im Zuge der Gemeindeneugliederung „Wesertal“

Bisherige Straßennamen	Vorgemerkte Straßennamen zum 01.01.2020
Bergstraße (Gieselwerder)	Weserblick
Birkenweg (Lippoldsberg)	Zypressenweg
Gartenstraße (Gieselwerder)	Im Garten
Kirchstraße (Heisebeck)	Eckenstraße
Lippoldsberger Straße (Gieselwerder)	Am Heuberg
Oedelsheimer Straße (Vernawahlshausen)	Oedelsheimer Weg
Uslarer Straße (Arenborn)	Im Dorfe

Vorläufige Hauptsatzung der Gemeinde Wesertal

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) hat die vorläufige Gemeindevertretung am ____2020 folgende vorläufige Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Für die Zeit bis zur Konstituierung einer neuen Gemeindevertretung gilt § 7 Abs. 3 des Grenzänderungsvertrages.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Investitionskrediten und Investitionskreditbedingungen,
 2. Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Grenzregelungsverfahren nach dem BauGB,
 4. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 5. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 5.000 EURO im Einzelfall,
 6. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 5.000 EURO im Einzelfall,
 7. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 5.000 EURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 8. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 5.000 EURO im Einzelfall und
 9. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der bei der allgemeinen Kommunalwahl zu wählenden Gemeindevertretung bestimmt sich nach § 38 Abs. 1 HGO und beträgt 31. Für die Zeit bis zur Konstituierung einer neuen Gemeindevertretung gilt hinsichtlich der Zusammensetzung § 7 Abs. 3 des Grenzänderungsvertrages.
- (2) Die vorläufige Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach dem rechtswirksamen Zusammenschluss aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt. Gleiches

gilt für die neue Gemeindevertretung in der ersten Sitzung nach der Nachwahl.

- (3) Der vorläufige Haupt- und Finanzausschuss wählt in der ersten Sitzung nach dem rechtswirksamen Zusammenschluss aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

§ 3 Gemeindevorstand

Der neue Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, den oder der Ersten Beigeordneten und 9 weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten. § 7 Abs. 7 und § 7 Abs. 9 des Grenzänderungsvertrages regeln die Besetzung des vorläufigen Gemeindevorstandes.

§ 4 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Arenborn, Gewissenruh, Gieselwerder, Gottstreu, Heisebeck, Lippoldsberg, Oedelsheim und Vernawahlshausen werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Arenborn umfasst die Gemarkung Arenborn.

Der Ortsbezirk Gewissenruh umfasst die Gemarkung Gewissenruh.

Der Ortsbezirk Gieselwerder umfasst die Gemarkung Gieselwerder.

Der Ortsbezirk Gottstreu umfasst die Gemarkung Gottstreu.

Der Ortsbezirk Heisebeck umfasst die Gemarkung Heisebeck.

Der Ortsbezirk Lippoldsberg umfasst die Gemarkung Lippoldsberg.

Der Ortsbezirk Oedelsheim umfasst die Gemarkung Oedelsheim.

Der Ortsbezirk Vernawahlshausen umfasst die Gemarkung Vernawahlshausen.

- (3) Der Ortsbeirat besteht

in den Ortsbezirken Arenborn, Gewissenruh und Gottstreu aus 5 Mitgliedern,

in den Ortsbezirken Heisebeck und Vernawahlshausen aus 7 Mitgliedern sowie

in den Ortsbezirken Gieselwerder, Lippoldsberg und Oedelsheim aus 9 Mitgliedern.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Mitteilungsblatt „Wesertaler“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Wesertaler“ den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung, Ortsteil Gieselwerder, Brückenstraße 1, und Ortsteil Lippoldsberg, Am Mühlbach 15, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung, Ortsteil Gieselwerder, Brückenstraße 1, und Ortsteil Lippoldsberg, Am Mühlbach 15, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Ist abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Regelung bei abgekürzter Ladungsfrist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Ortsbeiräte (§ 58 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit §§ 62 Abs. 5 und 82 Abs. 6 HGO) aus zeitlichen Gründen eine Veröffentlichung in der in Abs. 1 genannten Zeitung nicht möglich, so hat die öffentliche Bekanntmachung gem. § 58 Abs. 6 HGO durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten bei der Gemeindeverwaltung im Ortsteil Gieselwerder, Brückenstraße 1 und im Ortsteils Lippoldsberg, Am Mühlbach 15, zu erfolgen. Diese Bekanntmachungen dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ist abweichend von der in Abs. 1 getroffenen Bestimmung mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushanges in dem Bekanntmachungskasten vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

§ 6 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung Anwendung.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in den bisherigen Gemeinden Wahlsburg und Oberweser ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
 - Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Gemeindeälteste/Ehrengemeindevertreterin oder Gemeindeältester/Ehrengemeindevertreter
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Altbürgermeisterin/Ehrenbürgermeisterin oder Altbürgermeister/Ehrenbürgermeister
 - Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
 - Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-" oder „Alt“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 7 Wappen und Flagge

- (1) Das Wappen (§ 14 HGO) der Gemeinde Wesertal zeigt:
- (2) Flagge der Gemeinde Wesertal (§ 14 HGO):

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Übergangsregelungen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen in den Hauptsatzungen der bisherigen Gemeinden Wahlsburg und Oberweser gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Grenzänderungsvertrags vom 27.06.2019 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wesertal, den __01.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wesertal

Beauftragter für die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters